



Aktenzeichen	Datum		
0920	04.05.2026		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Büro des Landrats	Herr Kleißl		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	07.05.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Bestellung von Verbandsräten und deren Stellvertretungen für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim)

Anlagen:

Verbandssatzung ZRF Oberland aktueller Stand 19.01.2026

Vorschlag zum Beschluss:

Für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) werden folgende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder bestellt:

	Mitglied	Stellvertretung
1.	KBR Küspert Andreas	KBM Fink Florian
2.	KR u. BGM Enrico Corongiu	Schwarzenberger Thomas

Landrat Anton Speer bzw. seine gewählte Stellvertretung gehören kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung als Verbandsräte an.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Als Verbandsmitglied im Zweckverband Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) hat der Landkreis Garmisch-Partenkirchen entsprechend § 6 der Satzung des Zweckverbandes **drei Verbandsräte** und **jeweils eine Verhinderungsververtretung** in die Verbandsversammlung zu **entsenden**. Der Landrat bzw. sein gewählter Stellvertreter gehören kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung als Verbandsräte an. Der sich nach den Kommunalwahlen im Mai 2026 neu konstituierende Kreistag hat **noch zwei Verbandsräte und Stellvertretungen** durch den Kreistag zu **bestellen**. Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte sind **ehrenamtlich** tätig.

II. Sach- und Rechtslage

Mitglieder des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) sind die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen und Weilheim-Schongau.

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung und
2. der Verbandsvorsitzende.

Für Verbandsräte, die **kraft ihres Amtes** der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertretungen.

Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertretungen werden **durch Beschluss** des Kreistages bestellt, und zwar für die **Dauer der Wahlzeit des Kreistages**, wenn Mitglieder dieses Organs bestellt werden, **andernfalls für sechs Jahre**. Die Verbandsräte und ihre Stellvertretungen üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

Die Verbandsräte und deren Stellvertretungen sind dem Zweckverband schriftlich zu benennen.

Bisher (Kreistagsbeschluss vom 08.05.2020) gehörten neben dem Landrat (bzw. im Vertretungsfall seinem Stellvertreter) folgende weitere Personen der Verbandsversammlung an:

	Verbandsrat	Stellvertretung
1.	Kreisbrandrat Johann Eitzenberger	KBI Andreas Küspert
2.	Kreisrat und Bürgermeister Thomas Schwarzenberger	Kreisrat und Bürgermeister En- rico Corongiu

In der Legislaturperiode 2002/2008 wurde die Zahl der Verbandsräte von 6 auf 9 erhöht. Seitdem haben die zum Zweckverband gehörenden **drei Landkreise jeweils ihre Kreisbrandräte als Verbandsräte bestellt**. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt. In der Verbandsversammlung sollte auch künftig auf den Sach- und Fachverstand der Kreisbrandräte nicht verzichtet werden. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, Herrn **Kreisbrandrat Andreas Küspert** zum Verbandsrat und als seine Stellvertretung Herrn **KBM Florian Fink** zu bestellen.

Die Parteien und Wählergruppen werden um Vorschläge gebeten, bzw. haben bereits folgende Vorschläge unterbreitet:

	als Mitglied	als Stellvertretung
1.	KBR Andreas Küspert	KBM Florian Fink
2.	KR u. BGM Enrico Corongiu	Schwarzenberger Thomas

Anschließend wird über die vorgeschlagenen Personen **abgestimmt**:

	als Mitglied	
	Abstimmungsergebnis	
	Stimmen ja	Stimmen nein
1. KBR Andreas Küspert		
2. KR u. BGM Enrico Corongiu		

	als Stellvertretung	
	Abstimmungsergebnis	
	Stimmen ja	Stimmen nein
1. KBM Florian Fink		
2. Schwarzenberger Thomas		

Frage an die Mitglieder und deren Stellvertreter, ob sie ihre Bestellung annehmen.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Zweckverbandssatzung ist der Kreistag zuständig (vgl. auch Art. 31 Abs. 2 Satz 3 KommZG).

Finanzielle Auswirkungen? **Nein**

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/-lasten € keine	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) €		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Im Verwaltungshaushalt	Im Vermögenshaushalt			